

An den
Thüringer Landtag
Innenausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Mehr Demokratie Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt
Fon 0361-555 03 45
Fax 0361-555 03 19
thueringen@mehr-demokratie.de

Sprecher Ralf-Uwe Beck
Funk 0172/7962982

www.thueringen.mehr-demokratie.de

3.8.2011

**Anhörung zum
Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der FDP-Fraktion – DS 5/2675

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenausschuss des Thüringer Landtages hat Mehr Demokratie e.V. zu einer schriftlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Zu 1. Änderung des Mindestalters für die Wählbarkeit als Bürgermeister und Landrat

Durch das Mindestalter von 21 Jahren für die Wählbarkeit zum Bürgermeister oder Landrat wird deutlich, dass die Gesellschaft an die Ausübung dieser Ämter besondere Anforderungen stellt. Das Thüringer Kommunalwahlgesetz unterstellt in § 24 Abs. 2 mit der Festlegung des Mindestalters von 21 Jahren für die Wählbarkeit als Bürgermeister oder Landrat, dass für die Ausübung dieser Ämter Befähigungen notwendig sind, die sich nicht „automatisch“ mit dem Erreichen der Volljährigkeit einstellen. Dies erscheint uns angesichts der Aufgaben und Befugnisse, die sich für Bürgermeister aus den §§ 29-31 und für Landräte aus den §§ 107-109 ThürKO ergeben, auch sinnvoll. So sind Personalführung ebenso gefragt wie die Fähigkeit zur Moderation unterschiedlichster politischer Lager und die Integration widerstreitender politischer Interessen.

Gegen eine Absenkung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre für Bürgermeister und Landräte spricht zudem, dass damit kein zeitlicher Abstand mehr zum passiven Wahlalter für Gemeinderäte bestünde. Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats hätten damit keine Möglichkeit mehr, vor einer Wahl kommunalpolitische Erfahrungen als Mitglieder des Gemeinderates oder Kreistages zu sammeln.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente spricht sich der Landesverband Thüringen des Vereins Mehr Demokratie gegen den Vorschlag der FDP-Fraktion aus, das passive Wahlalter auf 18 Jahre zu senken.

Zu 2. Abschaffung einer Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister und Landrat

Der Wegfall des § 25 im Beamtenrechtsrahmengesetz eröffnet den Ländern, eigene Regelungen zur Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister und Landrat zu treffen. Zu diskutieren ist, ob Personen den Ansprüchen an ein Amt nicht mehr gewachsen sind, weil sie ein bestimmtes Alter erreicht haben.

Verabredet ist in Deutschland ein Renteneintrittsalter (ab Geburtsjahrgang 1964) von 67 Jahren. Darüber hinaus haben die fünf Wirtschaftsweisen in einem Bericht an die Bundeskanzlerin im Mai d.J. empfohlen, das gesetzliche Renteneintrittsalter auf 68 bzw. 69 Jahre anzuheben. Angesichts dieser Entwicklungen ist es nicht mehr plausibel, an einer Höchstgrenze von 65 Jahren für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister und Landrat festzuhalten.

Die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, den Menschen wird zugemutet, länger beruflich tätig zu sein. Andererseits verringern sich mit zunehmendem Alter die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Gesellschaftlich notwendig ist es, die im Laufe eines (Berufs)Lebens erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu würdigen. Dies kann überzeugend dadurch erfolgen, dass diese Fähigkeiten für die Wirtschaft wie auch für das öffentliche Leben gefragt sind und tatsächlich genutzt werden.

Damit unverträglich sind Höchstaltersgrenzen für öffentliche Wahlämter, da diese signalisieren, dass älteren Menschen nichts mehr zuzutrauen ist.

Deshalb spricht sich der Landesverband Thüringen des Vereins Mehr Demokratie für den Vorschlag der FDP-Fraktion aus, die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister bzw. zum Landrat aus dem Kommunalwahlgesetz zu streichen.

Handwritten signature in black ink, reading "Ralf-Uwe Beck".

Ralf-Uwe Beck
Sprecher Mehr Demokratie in Thüringen